

Förderverein des Dominikus-Krankenhauses Düsseldorf e.V.

- SATZUNG -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ **Förderverein des Dominikus-Krankenhauses Düsseldorf e.V.**“.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister Nr. 8780 am 02.05.2000. Amtsgericht Abt. 89 eingetragen worden..

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere des Dominikus-Krankenhauses in Düsseldorf.

Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus, der Cherubine-Willmann Stiftung, gegründet von den Dominikanerinnen vom Arenberg bei Koblenz, als Gesellschafterin des Hauses, mit den Bürgern im Einzugsbereich, den Gruppen des Versorgungsbereiches und allen infrage kommenden anderen Instanzen zu fördern,
- den weiteren Ausbau des Dominikus-Krankenhauses zu fördern und seine langfristige Existenz zu sichern. Im Rahmen der Möglichkeiten finanzielle Hilfen bei Anschaffungen zu erbringen, Spenden und Zuwendungen aus Veranstaltungen zu erwirken und Informationsveranstaltungen durchzuführen, die dazu geeignet sind, diesen Zweck zu realisieren,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Personals zu unterstützen,
- angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben über Aktivitäten des Vereins in Zusammenarbeit mit entsprechenden Verantwortlichen des Krankenhauses.

§ 3

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB):
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem stellv. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem Mitglied für Projekte.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern (Beisitzer) und berät den Vorstand. Beisitzer des erweiternden Vorstandes sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Vom geschäftsführenden Vorstand wird in diesem Kreis ein beratender Arzt, ein stellv. Schriftführer, ein stellv. Schatzmeister und ein stellv. Beisitzer für Projekte fest bestimmt.
4. Der oben genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je drei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Förderverein des Dominikus-Krankenhauses Düsseldorf e.V.

- SATZUNG -

5. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode vorgenommen werden.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahresquartal. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorsitzende muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vom geschäftsführenden Vorstand der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
10. Für besondere Projektaufgaben können vom Gesamtvorstand Arbeitsausschüsse gewählt werden.
11. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Das Ehrenmitglied hat das Recht, als Gast an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5

Vertretervollmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründungen laufenden Kalenderjahres.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die an der Entwicklung und Förderung des Dominikus-Krankenhauses interessiert sind.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnanschrift an den Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 10

Rechte, Pflichten und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden einzusehen.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes jeweils von der jährlichen Mitgliederversammlung entschieden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Schatzmeisters,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.

1. Entscheidungen : Die Punkte **a) bis e)** können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
Der Punkt **f)** kann nur bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Förderverein des Dominikus-Krankenhauses Düsseldorf e.V.

- SATZUNG -

2. **Beschlußfähigkeit:** Die Beschlußfähigkeit erfordert zu den Punkten **a) bis e)** eine 30%ige Anwesenheit der Mitglieder, zu Punkt **f)** eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
3. Sollte die unter Ziffer 2 notwendige Anwesenheit nicht erreicht sein, kann der Vorsitzende unmittelbar im Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die unter Verzicht auf die üblichen Ladungsfristen nach Ablauf von 60 Minuten abgehalten werden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Zusammenarbeit zwischen Verein und Krankenhaus

Die funktionelle Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus regelt der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode über die Krankenhausleitung.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei deren Einberufung die Auflösung des Vereins als Gegenstand der Beschlußfassung jedem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen ist. Außerdem hat die Bekanntmachung durch 2 im Vereinsgebiet verbreitete Tageszeitungen (Rheinische Post, Westdeutsche Zeitung) zu erfolgen. Durch diese so erfolgte Veröffentlichung gilt die Einberufung als rechtsgültig bewirkt.
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, dabei muß die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil des Krankenhauses gewährleistet sein, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung gilt nur dann als erfolgt, wenn in der so einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 04.03.2009 beschlossen und tritt sofort nach dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2009

Reiner W. Krause
(Vorsitzender)

Dr. Wolfgang Franke
(stellv. Vorsitzender)